

Österreich

Österreich – gesetzliches Pensionssystem

Rechts- und Quellenstand: 8. August 2026

Inhalt

1. Aufbau des österreichischen Versorgungssystems	2
1.a Regelpensionsalter	2
1.b Mann, Jahrgang 1976	2
Restlebenserwartung mit 65	2
2. Grundsätze des Versorgungserwerbs	3
2.a Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber	3
Das Pensionskonto	3
2.b Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts?	4
Ausnahmeähnliche Leistung: Ausgleichszulage	4
3. Dynamisierung	4
3.a Dynamisierung während der Anwartschaftsphase	4
Versorgungsausgleichsrechtlich wichtig	5
3.b Dynamisierung in der Leistungsphase	5
4. Leistungsspektrum	5
4.a Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension	5
4.b Hinterbliebenenversorgung	6
4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	6
5. Besteuerung	7
6. Sozialabgaben auf laufende Pensionen	8
7. Kapitalisierung von Altersversorgungen	8
I. Säule – gesetzliche Pensionsversicherung	8
II. Säule – Pensionskassen	8
III. Säule	8
8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Österreich	9
9. Inflation in Österreich – letzte fünf bzw. zehn vollständige Jahre	9
10. Existiert ein österreichischer Rentenrechner?	10
11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb	10
11.a Anfrage eines deutschen Familiengerichts	11
Aktualitätswarning	11
11.b Anfrage der versicherten Person	11
Bedeutung im deutschen Versorgungsausgleich	12
12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle für Österreich	12
Zusammenfassende Bewertung für den Versorgungsausgleich	13
Quellenstand	14

- 1 In Österreich wird die gesetzliche Altersversorgung regelmäßig als „**Pension**“ bezeichnet. Im Folgenden beziehe ich mich bei den Punkten 2–7 und 10–11 primär auf die **gesetzliche Pensionsversicherung (I. Säule)**; Besonderheiten der betrieblichen Versorgung werden gesondert kenntlich gemacht.

Österreich

1. Aufbau des österreichischen Versorgungssystems

Österreich folgt im Grundsatz dem Drei-Säulen-Modell. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) unterscheidet ausdrücklich staatliche, betriebliche und private Altersvorsorge. ([FMA Österreich](#))

Säule	System	Charakter
I. Säule	Gesetzliche Pensionsversicherung	Pflichtversicherung; im Wesentlichen umlagefinanziert; individuelles Pensionskonto
II. Säule	Betriebliche Altersvorsorge	insbesondere Pensionskassen, betriebliche Vorsorgemodelle und „Abfertigung neu“
III. Säule	Private Altersvorsorge	freiwillige Lebens-/Rentenversicherungen, Spar- und Kapitalanlageprodukte

- 2 Die klassische Pensionskassenzusage der II. Säule ist grundsätzlich freiwillig. Die „**Abfertigung neu**“ ist dagegen gesetzlich verpflichtend: Arbeitgeber führen grundsätzlich **1,53 % des Arbeitsentgelts einschließlich Sonderzahlungen** an eine Betriebliche Vorsorgekasse ab. ([FMA Österreich](#)); [FMA – Altersvorsorge und Drei-Säulen-System](#)

1.a Regelpensionsalter

- 3 Das gesetzliche **Regelpensionsalter beträgt für Männer 65 Jahre**.
- 4 **Bei Frauen** wird die frühere Altersgrenze von 60 Jahren seit 1. Januar 2024 schrittweise angehoben. Für Frauen, die **nach dem 30. Juni 1968 geboren** sind, gilt ebenfalls 65 Jahre. ([Österreich](#))
- 5 Daneben gibt es vorzeitige Pensionsarten, insbesondere die Korridorpension, Langzeitversicherten- und Schwerarbeitspension. Sie ändern aber nicht das Regelpensionsalter. Österreich.gv.at – [Regelpensionsalter](#)

1.b Mann, Jahrgang 1976

- 6 Für einen im Jahr **1976 geborenen Mann** gilt nach derzeitiger Rechtslage:
- **Regelpensionsalter:** 65 Jahre
 - **Regelpensionsjahr:** 2041
 - bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen kann ein vorzeitiger Bezug möglich sein; die Korridorpension wird seit 2026 schrittweise auf 63 Jahre und 504 Versicherungsmonate angehoben. Das ist aber **nicht** die Regelaltersgrenze.

Restlebenserwartung mit 65

- 7 Statistik Austria weist für einen **65-jährigen Mann** nach der Sterblichkeit des Jahres 2024 eine fernere Lebenserwartung von **18,76 Jahren** aus. Daraus ergibt sich ein statistisches Endalter von rund **83,76 Jahren**. ([STATISTIK AUSTRIA](#))

Österreich

- 8 Wichtig ist die methodische Einschränkung: Das ist eine **Periodenlebenserwartung auf Grundlage der Sterblichkeitsverhältnisse 2024**, keine Generationenprognose speziell für den Jahrgang 1976. Der 1976 Geborene erreicht 65 erst 2041. Bei weiter sinkender Sterblichkeit dürfte seine tatsächliche Restlebenserwartung im Jahr 2041 eher höher liegen. Statistik Austria weist selbst darauf hin, dass Periodensterbetafeln die Sterblichkeit des jeweiligen Beobachtungszeitraums abbilden. ([STATISTIK AUSTRIA](#))

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.a Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- 9 Die I. Säule ist eine **beitrags- bzw. versicherungsbezogene Versorgung**.
- 10 Für Arbeitnehmer beträgt der Beitragssatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung 2026 insgesamt:

Beitragszahler	Anteil
Arbeitnehmer	10,25 %
Arbeitgeber	12,55 %
Gesamt	22,80 %

- 11 Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2026 monatlich 6.930 €. Der Bund beteiligt sich darüber hinaus durch Bundesmittel an der Finanzierung des Systems. ([Pensionsversicherung Österreich](#))

Das Pensionskonto

- 12 Für Versicherte des APG-Systems wird jährlich **1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlage** als sogenannte **Teilgutschrift** auf dem individuellen Pensionskonto verbucht. Die zum Pensionsstichtag vorhandene **Gesamtgutschrift entspricht der jährlichen Bruttopension**. Durch Division durch 14 erhält man grundsätzlich die monatliche Bruttopension, da Österreich Pensionen 14-mal jährlich auszahlt. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 13 Damit lässt sich als Faustformel sagen:
- 45 Versicherungsjahre × 1,78 % = rund **80,1 %** der entsprechend aufgewerteten lebenslangen Beitragsgrundlagen,
 - wobei Abschläge, Zuschläge, Beitragsobergrenzen und sonstige Detailregelungen zu berücksichtigen sind.

[PV Österreich – Pensionshöhe und Pensionskonto](#)

Österreich

2.b Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts?

- 14 **Nein.** Das österreichische gesetzliche Alterspensionssystem ist **kein Wohnsitz- oder Einwohnerrentensystem** wie etwa bestimmte Grundrentensysteme anderer Staaten. Ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich allein begründet **keinen gesetzlichen Altersrentenanspruch und keine Pensionsgutschrift.**
- 15 Für Personen, die ausschließlich Versicherungszeiten seit 2005 haben, beträgt die allgemeine Mindestversicherungszeit insbesondere: mindestens **180 Versicherungsmonate = 15 Jahre**, davon grundsätzlich mindestens **84 Monate = 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit** bzw. gesetzlich gleichgestellter Tätigkeiten. ([Österreich](#))
- 16 Bei älteren Versicherungsverläufen gelten Übergangs- und alternative Wartezeitregeln. ([Österreich](#))

Ausnahmeähnliche Leistung: Ausgleichszulage

- 17 Die **Ausgleichszulage** ist keine eigenständige Wohnsitzrente. Sie stockt eine bereits bestehende Pension bei Bedürftigkeit auf.
- 18 Erforderlich sind insbesondere:
 - Bezug einer Pension,
 - **rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich** und
 - Unterschreiten des gesetzlichen Mindesteinkommens.
- 19 Der Wohnsitz erzeugt also nicht die Pension, sondern kann Voraussetzung für die ergänzende Ausgleichszulage sein.

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung während der Anwartschaftsphase

- 20 Die auf dem Pensionskonto angesammelten Ansprüche bleiben nicht nominal eingefroren.
- 21 Für jedes Kalenderjahr entsteht eine Teilgutschrift in Höhe von **1,78 % der Beitragsgrundlage**. Bereits vorhandene Gesamtgutschriften werden jährlich mit der gesetzlich festgelegten **Aufwertungszahl** vervielfacht. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 22 Für 2026 beträgt die Aufwertungszahl: **1,073**, also eine Aufwertung um **7,3 %**.
- 23 Zum Vergleich:

Jahr	Aufwertungszahl
2023	1,031
2024	1,035

Österreich

Jahr	Aufwertungszahl
2025	1,063
2026	1,073

- 24 Die Anwartschaftsdynamik ist damit insbesondere an die Entwicklung der beitragspflichtigen Erwerbseinkommen gekoppelt und von der Anpassung bereits laufender Pensionen zu unterscheiden. ([Pensionsversicherung Österreich](#))

Versorgungsausgleichsrechtlich wichtig

- 25 Für eine Barwertberechnung einer österreichischen Anwartschaft darf daher nicht ohne Weiteres von einer Anwartschaftsdynamik von 0 % ausgegangen werden. Das Pensionskonto enthält eine **gesetzliche jährliche Aufwertungsmechanik**.

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

- 26 Laufende Pensionen werden grundsätzlich jährlich zum **1. Januar** angepasst. Der Anpassungsmechanismus soll die Entwicklung der Verbraucherpreise berücksichtigen.
- 27 Für **2026** gilt:
- Gesamtpension bis 2.500 € monatlich: **+2,7 %**
 - darüber: **+67,50 € monatlich**
- 28 Seit 2026 wird die erste Pensionsanpassung nach einem Pensionszugang einheitlich nur mit **50 % des sonst errechneten Erhöhungsbetrags** vorgenommen. ([BMAS](#))
- 29 Die gesetzliche Grundsystematik ist damit im Wesentlichen **inflationsorientiert**, kann aber – wie 2026 – durch gesetzliche Sonderregelungen modifiziert werden.
- [Sozialministerium – Pensionserhöhung 2026](#)
- 30 In Österreich werden ab 2026 pro Jahr **14 Monatsrenten gezahlt**. Dies ist bei einem sich anbietenden Vergleich auf Rentenbasis (Saldierung österreichischer und deutscher Renten) zu berücksichtigen.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

- 31 **Ja.** Die gesetzliche Pensionsversicherung umfasst eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**. Bei jüngeren Versicherten steht allerdings der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ im Vordergrund. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 32 Eine feste Quote wie beispielsweise „Invaliditätsrente = 100 % der Altersrente“ existiert **nicht**.

Österreich

33 Die Höhe wird individuell aus dem Pensionskonto berechnet. Hinzu kommen gegebenenfalls **Zurechnungsmonate**. Wegen des vorzeitigen Leistungsbeginns erfolgt grundsätzlich ein Abschlag:

- **4,2 % je Jahr** vor dem Regelpensionsalter,
- maximal **13,8 %**. ([Pensionsversicherung Österreich](#))

34 **Für eine versicherungsmathematische Bewertung kann deshalb keine allgemeingültige Invaliditätsquote zur Altersrente angegeben werden.**

[PV – Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension](#)

4.b Hinterbliebenenversorgung

35 **Ja.** Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen **0 % und 60 %** der Pension, auf die die verstorbene Person Anspruch hatte oder gehabt hätte. Der Basisprozentsatz richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensrelationen der Ehegatten: 70 – 30 %

Quote=70–30×Einkommen des VerstorbenenEinkommen des Hinterbliebenen

mit Begrenzung auf 0–60 %. ([Österreich](#))

36 Beispiele:

Einkommensrelation	Quote
Einkommen gleich hoch	40 %
Einkommen Verstorbener mindestens dreimal so hoch	60 %
Einkommen Hinterbliebener mehr als 2⅓-mal so hoch	0 %

37 Bei niedrigen Gesamteinkünften kann eine zunächst unter 60 % liegende Witwenpension bis auf maximal 60 % angehoben werden. Für 2026 beträgt die einschlägige Einkommensgrenze 2.616,70 €. ([Österreich](#))

Folgerung für Kapitalwertberechnungen

38 Eine pauschale Hinterbliebenenquote von **60 %** bildet die österreichische gesetzliche Versorgung nur als **Maximalquote** ab. Die tatsächliche Quote ist einkommensabhängig.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

39 **Ja. Österreich kennt ausdrücklich eine Hinterbliebenenpension für geschiedene Ehegatten.**

40 Ein Anspruch kann insbesondere bestehen, wenn der verstorbene geschiedene Ehegatte im Todeszeitpunkt

- gesetzlich oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung **unterhaltspflichtig** war oder
- tatsächlich Unterhalt leistete.

Österreich

- 41 Besonders bedeutsam ist der Fall freiwilliger Unterhaltszahlung **ohne Urteil, Vergleich oder Vertrag**. Dann setzt der Anspruch voraus:
- die Ehe hat mindestens **zehn Jahre** gedauert und
 - der Verstorbene hat wenigstens während des **letzten Jahres vor seinem Tod nachweisbar regelmäßig Unterhalt** geleistet.
- 42 Bei geschiedenen Ehegatten darf die Witwen-/Witwerpension grundsätzlich **nicht höher sein als die Unterhaltsverpflichtung bzw. die tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistung**. ([Österreich](#))
- 43 Das ist für den deutschen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich besonders relevant, weil eine österreichische Geschiedenenhinterbliebenenversorgung das wirtschaftliche Risiko des Vorversterbens des ausgleichspflichtigen Ehegatten teilweise absichern kann.

5. Besteuerung

- 44 **Ja. Gesetzliche Pensionen sind in Österreich steuerpflichtig.**
- 45 Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gelten steuerlich als **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**. Die pensionsauszahlende Stelle behält grundsätzlich Lohnsteuer ein. ([Österreich](#))
- 46 Die österreichischen Tarifestufen 2026 betragen:

steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Grenzsteuersatz
bis 13.539 €	0 %
13.539–21.992 €	20 %
21.992–36.458 €	30 %
36.458–70.365 €	40 %
70.365–104.859 €	48 %
104.859–1.000.000 €	50 %
über 1 Mio. €	55 %

- 47 Zusätzlich bestehen insbesondere Pensionistenabsetzbeträge und Sonderregelungen für Sonderzahlungen. Die tatsächliche Steuerbelastung entspricht daher nicht einfach dem Grenzsteuersatz. ([BMAS](#))
- 48 Bei einem in Deutschland ansässigen Bezieher einer österreichischen gesetzlichen Pension ist zusätzlich das DBA Deutschland–Österreich zu beachten; dazu unten unter Ziff. 8.

Österreich

6. Sozialabgaben auf laufende Pensionen

- 49 Von einer österreichischen Bruttopension wird im Regelfall ein **Krankenversicherungsbeitrag von 6 %** abgezogen. Waisenpensionen sind davon ausgenommen. Hinzu kommt gegebenenfalls die Lohnsteuer. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 50 Es werden dagegen aus der laufenden Alterspension nicht nochmals Arbeitnehmerbeiträge zur Pensions- oder Arbeitslosenversicherung erhoben.
- 51 Bei Wohnsitz in Deutschland ist allerdings die europäische Koordinierung des Krankenversicherungsrechts zu beachten. Ob tatsächlich österreichische KV-Beiträge anfallen, hängt davon ab, **welcher Mitgliedstaat nach der VO (EG) 883/2004 für die Krankenversicherung des Rentners zuständig ist.**

7. Kapitalisierung von Altersversorgungen

- 52 Hier muss nach den Säulen unterschieden werden.

I. Säule – gesetzliche Pensionsversicherung

- 53 Für die normale österreichische Alterspension besteht **kein allgemeines Wahlrecht**, die erworbene Pensionsanwartschaft anstelle einer lebenslangen Pension als Kapitalbetrag auszahlen zu lassen.
- 54 Das Pensionskonto bestimmt vielmehr die **jährliche Pension**, die sodann grundsätzlich in 14 Monatsbeträgen gezahlt wird. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 55 Es existieren punktuell **Einmalabfindungen im Hinterbliebenenrecht**, beispielsweise wenn die Wartezeit für eine Witwenpension nicht erfüllt ist, aber wenigstens ein Beitragsmonat vorhanden war. Das stellt jedoch **keine Kapitalisierung der Altersrente** dar. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 56 **Ergebnis I. Säule: keine reguläre Kapitalisierbarkeit.**

II. Säule – Pensionskassen

- 57 Hier kann eine Kapitalabfindung unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig sein. Der maßgebliche **Abfindungsgrenzbetrag beträgt seit 1. Januar 2026 16.500 €.** ([FMA Österreich](#))
- 58 Bei der „Abfertigung neu“ bestehen ebenfalls Kapitalverfügoptionsmöglichkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen.

III. Säule

- 59 Ob Kapital-, Renten- oder Wahlrecht besteht, richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungs- oder Anlagevertrag.

Österreich

60 [FMA – Abfindungsgrenzbetrag Pensionskassen 2026](#)

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Österreich

- 61 **Ja.** Zwischen Deutschland und Österreich besteht ein DBA auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuern. Die im RIS verfügbare konsolidierte Fassung berücksichtigt die Änderungen bis 2026. ([Rechtsinformationssystem](#))
- 62 Besonders wichtig ist **Art. 18 Abs. 2 DBA Deutschland–Österreich**: Bezüge aus der **gesetzlichen Sozialversicherung** des anderen Vertragsstaats dürfen – abweichend vom normalen Wohnsitzprinzip – **nur in diesem anderen Staat besteuert werden**. ([Rechtsinformationssystem](#))
- 63 Damit gilt beispielsweise: Wohnsitz des Rentners in Deutschland + österreichische gesetzliche Sozialversicherungspension → **Besteuerungsrecht grundsätzlich Österreich**.
- 64 Bei normalen betrieblichen oder privaten Renten gilt dagegen nach Art. 18 Abs. 1 grundsätzlich das Ansässigkeitsstaatsprinzip; Sonderregelungen etwa für öffentlichen Dienst sind gesondert zu prüfen.

[RIS – DBA Deutschland/Österreich, Art. 18](#)

9. Inflation in Österreich – letzte fünf bzw. zehn vollständige Jahre

- 65 Ich lege die **zehn letzten abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025** zugrunde; 2026 ist noch kein abgeschlossenes Inflationsjahr.

Jahr	VPI-Inflationsrate
2016	0,9 %
2017	2,1 %
2018	2,0 %
2019	1,5 %
2020	1,4 %
2021	2,8 %
2022	8,6 %
2023	7,8 %

Österreich

Jahr	VPI-Inflationsrate
2024	2,9 %
2025	3,6 %

66 Die historischen Werte bis 2023 werden von Statistik Austria ausgewiesen; für 2025 bestätigt Statistik Austria 3,6 %, nach 2,9 % im Jahr 2024 und 7,8 % im Jahr 2023. ([STATISTIK AUSTRIA](#))

67 Daraus ergeben sich:

Zeitraum	arithmetische durchschnittliche Jahresinflation	kumulierter Preisanstieg
2021–2025 (5 Jahre)	5,14 % p.a.	ca. 28,3 %
2016–2025 (10 Jahre)	3,36 % p.a.	ca. 38,8 %

68 Für **Juni 2026** meldete Statistik Austria zuletzt eine Inflation von **3,2 % gegenüber Juni 2025**. Dieser Monatswert ist in den obigen Jahresdurchschnitten nicht enthalten. ([STATISTIK AUSTRIA](#))

[Statistik Austria – Verbraucherpreisindex und aktuelle Inflationsdaten](#)

10. Existiert ein österreichischer Rentenrechner?

69 **Ja – sogar ein amtlicher Rechner der Pensionsversicherung.**

70 Die österreichische Pensionsversicherung bietet:

- Pensionsantrittsrechner
- Pensionskontorechner

71 Der Pensionskontorechner kann auf Grundlage bisheriger Beiträge eine voraussichtliche Pensionshöhe ermitteln und erlaubt Szenarien für zukünftige Einkommensentwicklungen, Kindererziehungszeiten sowie einen früheren oder späteren Pensionsantritt. Die Ergebnisse sind unverbindliche Prognosen. ([Pensionsversicherung Österreich](#))

[Offizieller Pensionsrechner der österreichischen Pensionsversicherung](#)

72 Für die **Dimensionierung des Versorgungserwerbs** ist er durchaus geeignet. Für eine gerichtliche Barwertberechnung im deutschen Versorgungsausgleich ersetzt er allerdings keine versicherungsmathematische Bewertung.

11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

73 Dieser Punkt ist für den deutschen Versorgungsausgleich besonders wichtig.

Österreich

11.a Anfrage eines deutschen Familiengerichts

- 74 Nach der ausdrücklich für Versorgungsausgleichsfälle veröffentlichten **Gemeinsamen Rechtlichen Anweisung der Deutschen Rentenversicherung** gilt für Österreich:
- 75 Das deutsche Familiengericht muss die Auskunft **über einen deutschen Rentenversicherungsträger** anfordern.
- 76 Der österreichische Versicherungsträger ermittelt jedoch **keinen eigentlichen Ehezeitanteil** im deutschen versorgungsausgleichsrechtlichen Sinn.
- 77 Er erteilt vielmehr:
- eine fiktive österreichische Gesamtpensionsanwartschaft
 - zum Ende der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit,
 - ohne Prüfung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen.
- 78 Eine Berechnung, **welcher Teil dieser Anwartschaft gerade während der Ehezeit erworben wurde**, nimmt der österreichische Träger nach der DRV-Länderinformation nicht vor. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 79 Das bedeutet praktisch: **Deutsches Gericht → deutscher DRV-Träger/Verbindungsstelle → österreichischer Träger → fiktive Gesamtpensionsanwartschaft zum Ehezeitende.**
- 80 Die Ermittlung des **Ehezeitanteils** muss anschließend gegebenenfalls aus Pensionskonto, Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen rekonstruiert bzw. sachverständig bewertet werden.
- 81 Bemerkenswert ist, dass die allgemeinere DRV-GRA bestätigt, dass Österreich zu den Staaten gehört, bei denen Familiengerichte Berechnungsanfragen über die deutschen Verbindungsstellen bzw. Rentenversicherungsträger leiten sollen. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Aktualitätswarnung

- 82 Die spezielle DRV-Länderinformation für Österreich trägt den dokumentierten Stand **18. Oktober 2023**, Änderungsdienst 30. Oktober 2023. Sie war bei meiner Recherche am 8. August 2026 weiterhin als aktuelle DRV-Länderinformation veröffentlicht. Die DRV weist selbst darauf hin, dass diese Länderinformationen nicht sämtliche Besonderheiten erfassen. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

[DRV – Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung, Länderinformation Österreich](#)

11.b Anfrage der versicherten Person

- 83 Hier ist die Informationslage wesentlich besser.
- 84 Die versicherte Person kann ihr **Pensionskonto** abrufen. Es enthält insbesondere:
- sämtliche Versicherungszeiten,
 - Beitragsgrundlagen,

Österreich

- geleistete Pensionsversicherungsbeiträge,
- jährliche Teilgutschriften,
- Gesamtgutschrift. ([Pensionsversicherung Österreich](#))

- 85 Außerdem kann ein **Versicherungsdatenauszug** angefordert werden. Das Pensionskonto kann online mit ID Austria eingesehen bzw. auch postalisch angefordert werden. ([Pensionsversicherung Österreich](#))
- 86 Damit stehen einer Partei grundsätzlich sehr gute Ausgangsdaten zur Verfügung, um den während eines bestimmten Ehezeitraums erfolgten Versorgungserwerb **nachzurechnen**.
- 87 **Aber auch hier gilt:** Ein standardisierter österreichischer „Ehezeitanteil“ oder „Ausgleichswert“ entsprechend §§ 5, 39 ff. VersAusglG wird vom österreichischen Pensionsversicherungsträger nicht als reguläre nationale Rechengröße geführt.

Bedeutung im deutschen Versorgungsausgleich

- 88 Ein österreichisches Pensionsanrecht ist ein **ausländisches Anrecht**. Solche Anrechte können im deutschen Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht durch interne oder externe Teilung beim ausländischen Träger geteilt werden. Sie sind im deutschen Verfahren gleichwohl festzustellen und insbesondere im Rahmen des § 19 VersAusglG zu berücksichtigen. Die DRV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Familiengerichte auch die während der Ehezeit im Ausland erworbenen Anrechte ermitteln und dokumentieren müssen. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle für Österreich

- 89 Die zentrale deutsche Verbindungsstelle für Österreich auf Ebene der Regionalträger ist:
- 90 **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
- 91 Postanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- 92 **Telefon:** 0871 81-0
Servicetelefon: 0800 1000 48015
aus dem Ausland: +49 69 8740 911 701
E-Mail: service@drv-bayernsued.de ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 93 [DRV – Verbindungsstelle Österreich](#)
[DRV Bayern Süd – Kontakt und Anschrift](#)
- 94 Allerdings ist die Zuständigkeit im konkreten Versicherungsfall differenziert:

Österreich

- letzter deutscher Beitrag an einen Regionalträger → DRV Bayern Süd,
- letzter Beitrag an die frühere BfA/DRV Bund → DRV Bund,
- mindestens ein Beitrag zur Knappschaft-Bahn-See → grundsätzlich DRV Knappschaft-Bahn-See. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

95 Für ein familiengerichtliches Auskunftersuchen zum österreichischen Anrecht ist daher sinnvoll, zunächst den im konkreten Fall zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger zu bestimmen.

Zusammenfassende Bewertung für den Versorgungsausgleich

Merkmal	Österreich
System der I. Säule	beitragsbezogene gesetzliche Pensionsversicherung
Wohnsitzrente	Nein
Regelalter Mann Jg. 1976	65 Jahre / 2041
Restlebenserwartung Mann 65	18,76 Jahre nach Sterblichkeit 2024
Arbeitnehmerbeitrag	10,25 %
Arbeitgeberbeitrag	12,55 %
Gesamtbeitrag	22,80 %
jährlicher Erwerb im Pensionskonto	1,78 % der Beitragsgrundlage
Anwartschaftsdynamik	jährliche Aufwertung; 2026 1,073
Leistungsdynamik	grundsätzlich inflationsorientiert; 2026 2,7 % bis 2.500 €
Invalidität	ja, keine feste Quote zur Altersrente
Hinterbliebene	0–60 %
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	ja, insbesondere unterhaltsbezogen
Besteuerung	ja
KV-Beitrag auf Pension	regelmäßig 6 %
Kapitalisierung I. Säule	grundsätzlich nein
Kapitalisierung Pensionskasse	begrenzt möglich; Schwelle 2026 16.500 €

Österreich

Merkmal	Österreich
DBA mit Deutschland	ja
amtlicher Pensionsrechner	ja
Ehezeitanteil durch österreichischen Träger	nein; nur fiktive Gesamtanwartschaft zum Ehezeitende
Auskunft an deutsches Gericht	über deutschen RV-Träger
persönliches Pensionskonto	ja
DRV-Verbindungsstelle	insbesondere DRV Bayern Süd

Quellenstand

- 96 Die wesentlichen Rechts- und Verwaltungsquellen sind außergewöhnlich aktuell: Das österreichische Sozialministerium aktualisierte die Pensionskonto-Informationen am **24. Juni 2026**, die Pensionserhöhung am **25. Juni 2026**; die PV-Seiten zur Pensionshöhe und zu den aktuellen Leistungen wurden zuletzt im Sommer **2026** aktualisiert. Die Regelaltersgrenze auf oesterreich.gv.at trägt den Stand **16. Februar 2026**. Die Statistik-Austria-Inflationsdaten reichen bis **Juni 2026**, die vollständigen Jahresdaten bis 2025. Die verwendete Restlebenserwartung von 18,76 Jahren beruht auf der Sterbetafel **2024**; für 2025 liegen inzwischen aktuellere Werte zur Lebenserwartung bei Geburt vor, jedoch in der aktuell auffindbaren Veröffentlichung noch kein entsprechend ausgewiesener neuer e65-Wert. ([BMAS](#))
- 97 Die **einzigste wesentlich ältere Quelle** ist die für den Versorgungsausgleich besonders wichtige DRV-Länderinformation zum Auskunftsverfahren: **Stand 18. Oktober 2023 / Änderungsdienst 30. Oktober 2023**. Sie ist jedoch weiterhin auf der aktuellen DRV-Rechtsplattform veröffentlicht und wurde deshalb zugrunde gelegt. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 98 Wenn man die österreichische Versorgung **konkret für den deutschen Versorgungsausgleich bewerten möchte**, halte ich vor allem die Kombination aus **jährlichen Teilgutachten des Pensionskontos + Ehezeitgrenzen + gesetzlicher Aufwertung** für interessant. Daraus lässt sich anders als aus der von Österreich dem Gericht mitgeteilten bloßen Gesamtanwartschaft ein belastbarer **ehezeitlicher Pensionsanteil und anschließend ein Bar-/Kapitalwert** berechnen.